

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 673/22 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

der Frau (...),

- gegen
- a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 10. Februar 2022 - 5 UF 28/21 -,
 - b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 21. Dezember 2021 - 5 UF 28/21 -,
 - c) den Beschluss des Amtsgerichts Bremerhaven vom 11. Februar 2021 - 154 F 1470/20 SO -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 2. Juni 2022 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke